

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

13. Änderung

Gemeinde
Enspel

Freiflächen-Photovoltaikanlage

Begründung
Allgemeiner Teil (A)

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 * 56424 Moschheim

Februar 2023

Flächennutzungsplan
der Verbandsgemeinde Westerburg

13. Änderung Gemeinde Enspel (Freiflächen-PV-Anlage)



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur
13. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg
(Gemeinde Enspel - Photovoltaikanlage Mühlwiese)

Westerwaldkreis

- Allgemeiner Teil -

INHALTSVERZEICHNIS.....	Seite
1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke	2
2 Anlass - Planungsnotwendigkeit	3
3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	3
4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen.....	5
5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung.....	7
6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	10
7 Natur und Landschaft	10

1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke

Die Ortsgemeinde Enspel plant im nordwestlichen Randbereich der Gemarkungsgrenze die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energien. Das Plangebiet verläuft entlang der Landesstraße 281 und wird von dieser im Westen begrenzt, östlich verläuft die Bahnstrecke zwischen Hachenburg und Westerburg. Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Gemarkungsgrenze von Nistertal und Alpenrod.

Die Ausweisung von Sonderbaufläche ist am westlichen Ortsrand der Ortslage von Enspel vorgesehen. Im näheren Umfeld befinden sich die Gewerbeflächen der Ortslage. Das Plangebiet ist von intensiv genutzten Grünlandflächen geprägt und wird im westlichen und südlichen Randbereich von Gehölzbeständen entlang der Verkehrswege und der Siedlungsflächen begrenzt.

Für die Umsetzung der Planung wird parallel zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans auch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Mühlwiese“ durchgeführt.

Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches, ist es grundsätzlich erforderlich, die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln. Für die Erlangung der Rechtskraft der Bebauungspläne sind die Flächen daher in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dieser Entwicklung soll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit der 13. Änderung Rechnung getragen werden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Westerburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 beschlossen, die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg zur Ausweisung von Sonderbaufläche in der Ortsgemeinde Enspel durchzuführen.

Inhaltlich beschränkt sich die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ im Nordwesten der Ortslage.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- der hiermit vorgelegten Begründung – Allgemeiner Teil und Umweltbericht
- dem Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 5.000 (Ortslagenplan)

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV90)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG))

in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Planungsgrundlagen sind:

- Landesentwicklungsprogramm IV vom 7. Oktober 2008
- Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2017
- Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein - Westerwald vom 11.12. 2017
- Aktueller Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg
- Raumordnungsbericht der Landesregierung von 2013
- Vierte Änderung des LEP vom 17.01.2023

2 Anlass - Planungsnotwendigkeit

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Westerburg wurde 2006 rechtswirksam. Seitdem wurde er zuletzt durch die 10. Änderung überarbeitet.

Eine 11. Änderung zur Ausweisung von Sonderbaufläche in der Ortsgemeinde Willmenrod, eine 12. Änderung zur Ausweisung von Sonderbaufläche in Guckheim und Weltersburg und eine 14. Änderung zur Ausweisung von Sonderbaufläche in der Ortsgemeinde Brandscheid befinden sich aktuell im Verfahren.

Anlass für die vorliegende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung der Planungsabsichten der Ortsgemeinde Enspel zur Errichtung eines Solarparks im Nordwesten der Ortslage auf einer benachteiligten landwirtschaftlichen Fläche.

3 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Ortsgemeinde Enspel betreibt die Aufstellung eines Bebauungsplans in nordwestlicher Ortsrandlage, zur Förderung regenerativer Energien. Entlang der L 281 im Nordwesten der Ortslage soll daher eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen.

Da die geplante Aufstellung des Bebauungsplans aufgrund der Sondergebietsausweisung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, soll dieser parallel geändert werden. Das Ziel der Änderung ist die Ausweisung des Plangebiets als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.

Nr.	Beschreibung	Flächen (ha)
Enspel		
13-5-1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.	8,3

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden Flächen für die Landwirtschaft umgenutzt und als Sonderbaufläche ausgewiesen.

Die landespflegerische Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt in engem räumlichem und funktionalem Zusammenhang zur geplanten Eingriffsfläche stehen und wird als produktionsintegrierte Maßnahme (PIK) angestrebt. Daher wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine plangebietsinterne Kompensation vorgesehen, die die vorhandenen Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich berücksichtigt und keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen beanspruchen.

Eine Eingriffs-Ausgleichsermittlung und Beschreibung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

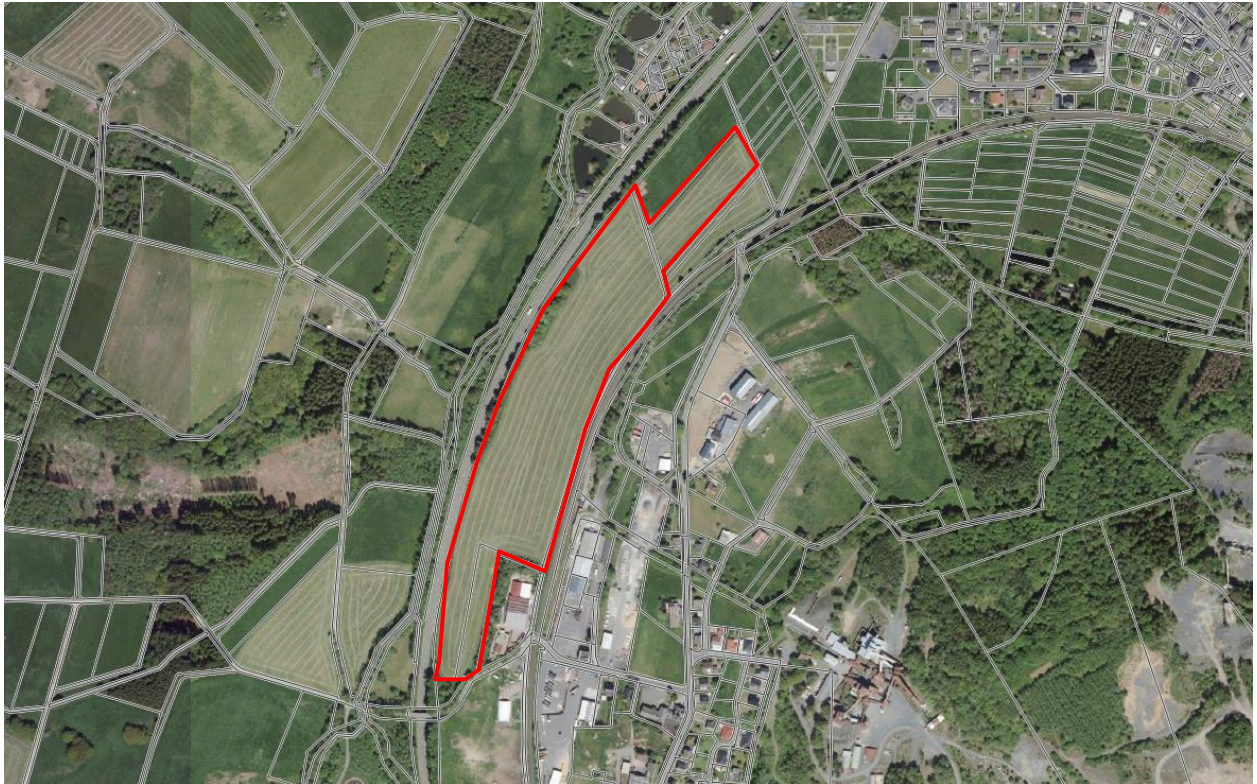


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Nordwesten von Enspel

4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg sind die Flächen derzeit ausschließlich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abbildung 2). Im nördlichen Teilbereich wird eine Fläche als potentielle Maßnahmenfläche vorgeschlagen. Diese wurde jedoch bisher nicht im Rahmen einer Projektumsetzung genutzt.

Flächen für den Schutz des Landschaftsbildes oder sonstige Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind nicht im Planänderungsbereich vorhanden.

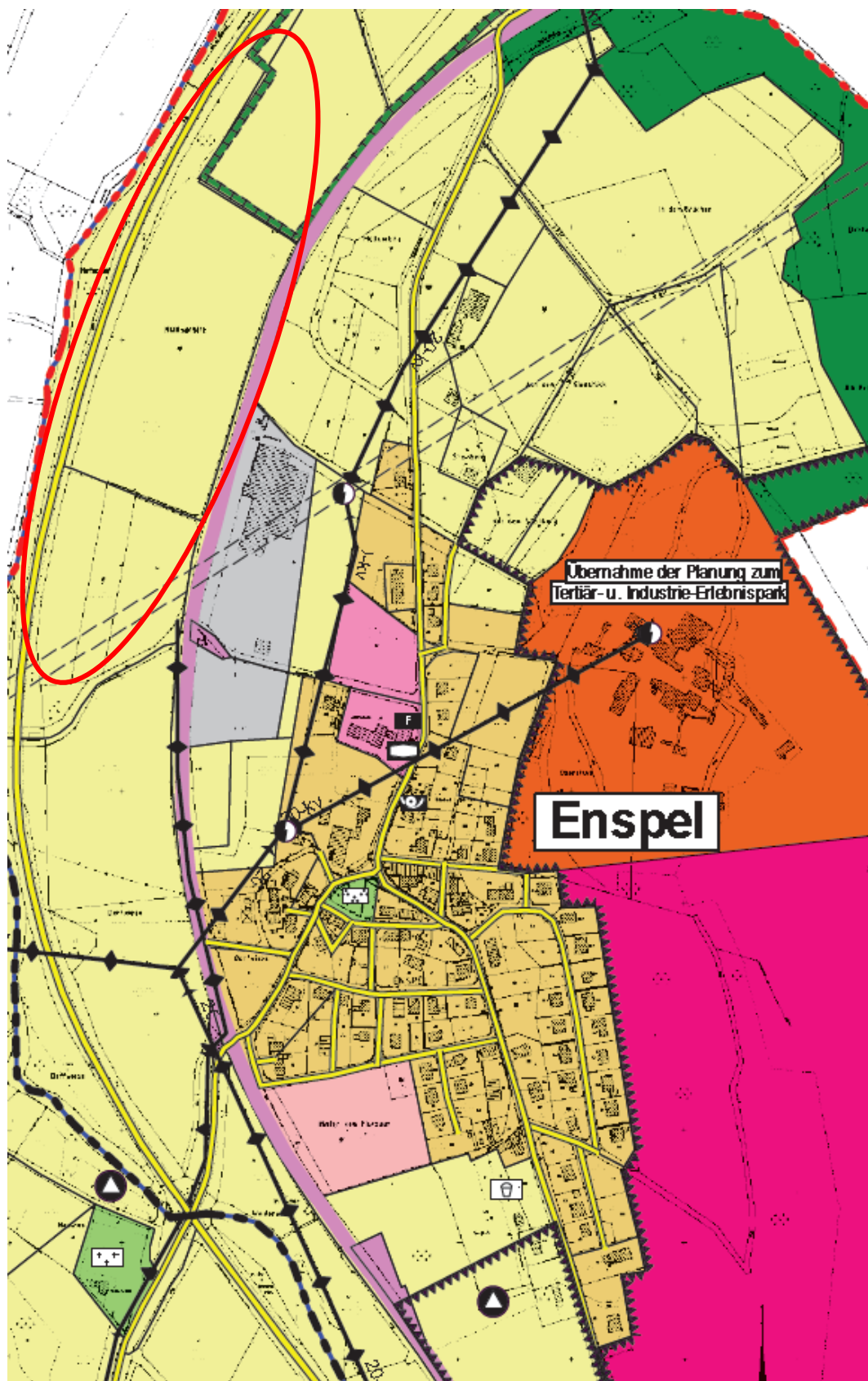


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Enspel mit schematischer Kennzeichnung des Änderungsbereiches (rote Linie, unmaßstäblich)

5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung

Der regionale Raumordnungsplan von 2017 (RROP) stellt ein umfassendes politisches Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung in der Region dar und soll Bindeglied zwischen staatlicher und kommunaler Planung sein. Die Bauleitpläne der Gemeinden sind den im regionalen Raumordnungsplan dargestellten Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele sind ferner in den Fachplanungen sowie den raumbezogenen Einzelplanungen und -maßnahmen weiter zu konkretisieren und umzusetzen.

Im RROP wird das Plangebiet im nördlichen Teilbereich kleinflächig als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für den regionalen Biotopverbund. Weitere Angaben werden im Regionalen Raumordnungsplan nicht getroffen.

Im LEP IV (siehe Abbildung 4) werden keine weiteren Aussagen über das Plangebiet getroffen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB werden die Fachbehörden am Änderungsverfahren des FNP beteiligt. Die interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.



Abbildung 3: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV für Flächen der Verbandsgemeinde Westerburg mit Lage des Plangebietes

Legende zum Auszug aus dem LEP IV:

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Oberzentrum | | Landesweit bedeutsamer Bereich für ...* |
| | Mittelzentrum | | ... die Landwirtschaft |
| | Kooperierendes Zentrum (freiwillig) | | ... die Forstwirtschaft |
| | Kooperierendes Zentrum (verpflichtend) | | ... die Rohstoffsicherung |
| | Oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt (Nachbarländer: nachrichtliche Darstellung) | | ... die Windenergie |
| | Landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt; Sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt | | ... Erholung und Tourismus |
| | Großräumige Schienenverbindung | | ... historische Kulturlandschaft |
| | Überregionale Schienenverbindung | | ... den Grundwasserschutz |
| | Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt Main - Frankfurt Hahn | | ... den Hochwasserschutz |
| | Großräumige Straßenverbindung | | Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz |
| | Überregionale Straßenverbindung | | Biotopverbund Kernfläche / Kernzone |
| | Landesgrenze | | Verbindungsfläche Gewässer |
| | Regionsgrenze | | Welterbe Oberes Mittelrheintal |
| | Kreisgrenze | | Welterbe Limes |
| | Verbandsgemeindegrenze | | |

*Die Darstellungen landesweit bedeutsamer Bereiche für die Region Trier basieren auf der Entwurfsfassung zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, während es sich bei allen anderen Regionen um Ausweisungen in verbindlichen Regionalplänen handelt.

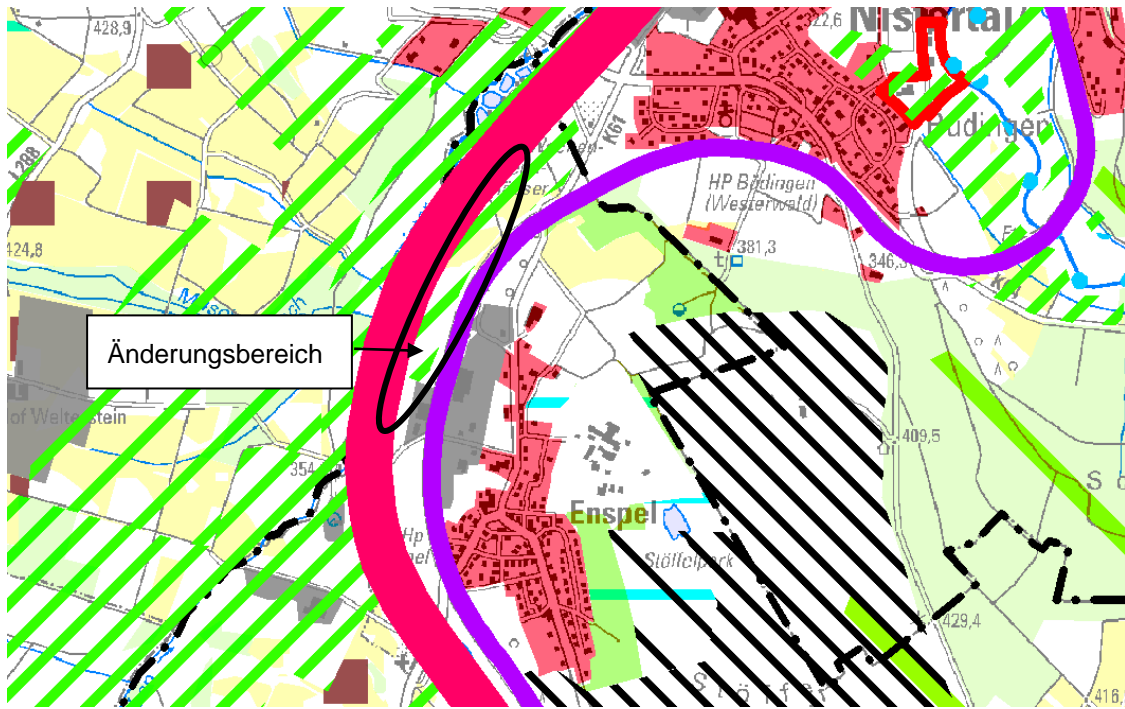


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 2017 mit Darstellung des Änderungsbereiches (unmaßstäblich)

Legende zum Auszug aus dem RROP 2017:

Freiraumstruktur

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Regionaler Grünzug (Z) Grünzäsur (Z) Siedlungszäsur (G) Vorranggebiet Ressourcenschutz (Z) Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz (G) Vorranggebiet regionaler Biotopverbund (Z) Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G) | <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet Grundwasserschutz (Z) Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G) Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z) Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (G) Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion (G) Vorranggebiet Landwirtschaft (Z) Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z) Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (G) Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z) Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G) Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G) |
|--|--|

Die landesplanerische Stellungnahme wird gem. § 20 LPIG beantragt. Die Landesplanung hat die Wirkung, dass die in ihr ausgewiesenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Anbindung des Plangebietes an das überörtliche Verkehrsnetz ist über einen an die K 61 angrenzenden Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 54 in Flur 12 gegeben. Im Süden ist der Änderungsbereich über die Gemeindestraße „Basaltinstraße“ mit angrenzendem Wirtschaftsweg erschlossen. Weitere Zufahrten sind nicht notwendig oder vorgesehen.

Die Lage des Einspeisepunktes der erzeugten elektrischen Energie ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach gültigem EEG und technischen Regelwerken zu prüfen und mit dem Betreiber der Leitungsnetze abzustimmen.

Zusätzliches Schmutzwasser wird durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks nicht entstehen. Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche versickern, da es lediglich zu einer geringfügigen und kleinflächigen Versiegelung im Bereich des Plangebietes durch Nebenanlagen kommt.

7 Natur und Landschaft

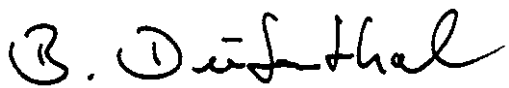
Die Bewertung der betroffenen Landschaftspotentiale leitet sich aus der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Westerwald sowie der Biotopkartierung des Landes ab. Zudem wurden die Schutzgebietsausweisungen des Ministeriums aus dem LANIS berücksichtigt.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens wurden Kartierungen vor Ort durchgeführt. Dabei wurden neben der Eingriffsermittlung auch die artenschutzrechtlichen Belange nach dem BNatSchG berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen werden im Bebauungsplanverfahren beschrieben. Aufgrund der festgestellten Biotopstrukturen und den im Plangebiet vorkommenden Arten sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten.

Der erforderliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt. Entsprechende Kompensationsflächen und Maßnahmen werden ebenfalls im Bebauungsplanverfahren festgelegt und beschrieben.

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens in Verbindung mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ermittelt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Moschheim, Februar 2023
für die Planung



.....

(B. Diefenthal)
Freiraumplanung Diefenthal